

Bekanntmachung
über die Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach
§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
zum folgenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Schönkirchen:
Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich Schönberger Landstraße 10-12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat in der Sitzung am 25.09.2019 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Schönberger Landstraße 10-12 beschlossen.

Die verfahrensleitenden Beschlüsse wurden auf den Ausschuss für Bauwesen und Umwelt delegiert.

Das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Schönberger Landstraße 10-12 auf den Flurstücken 28/6 und 30/9 der Flur 4 der Gemarkung Schönkirchen. Der circa 1,93 ha große Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug ersichtlich.



Folgende Änderung der Planung ist vorgesehen: Darstellung als Wohnbaufläche (W) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' anstelle der bisherigen Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'.

Wesentliches Ziel dieser Planung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Seniorenwohnanlage mit altersgerechten Wohnungen für Senior*innen zu schaffen.

Der vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Schönkirchen gebilligte und zu erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der Planzeichnung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

14. Mai 2024 bis einschließlich 14. Juni 2024

in der **Amtsverwaltung Schrevenborn in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, Zimmer 2.21** während der Dienststunden

Montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können auch unter der Telefonnummer 0431/2409-326 vereinbart werden. Die Unterlagen können während der genannten Dienststunden auch im **Gemeindebüro Schönkirchen, Mühlenstr. 48 in 24232 Schönkirchen** eingesehen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Schönkirchen/Amtliche-Bekanntmachungen „Bauleitplanverfahren Gemeinde Schönkirchen“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Wiederholung der Auslegung erfolgt vorsorglich aufgrund eines formalrechtlichen Mangels in der Bekanntmachung.

Mit dem Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen liegen folgende umweltrelevante und sonstige Unterlagen öffentlich aus und sind verfügbar.

- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung vom 07.03.2023 als Bestandteil der Begründung
- Artenschutzbericht vom 16.11.2020
- Verkehrsgutachten vom 07.11.2022
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm und zum Gewerbelärm vom 07.03.2023
- Betriebskonzept vom 07.11.2022

Dem **Umweltbericht** sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu entnehmen:

- o Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.

Bei den Auswirkungen auf Umweltbelange werden die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Geländere relief und Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/ Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer, Nutzung erneuerbarer Energie sowie Wechselwirkungen/ Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Die konkreten Bewertungen und wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter können den vorgenannten Unterlagen entnommen werden. Sie stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Mensch, menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen), Bevölkerung, kulturelles Erbe: Eine öffentlich zugängliche Parkanlage mit wichtigen Verbindungsfunktionen für Fußgänger und Radfahrer, die gleichzeitig eine Ausgleichsfläche darstellt und die von zahlreichen Wegen durchzogen ist, wird in einem größeren Umfang bebaut. Etwas weniger als die Hälfte der Ausgleichsfläche bleibt erhalten. Die verbleibende Parkfläche wird aufgewertet und öffentliche Wege, jedoch mit Einengung der Grüntangente, bleiben erhalten. Das Wohnumfeld für die benachbarten Wohngrundstücke und das AWO Service- und Wohnzentrum verändert sich, weil sich die angrenzende Ausgleichs- und Grünfläche verkleinert. Durch das Vorhaben werden bedarfsgerecht neue Wohnungen für Senioren geschaffen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, geschützte Arten und Lebensräume gem. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie: Der Verlust eines größeren Teils der Ausgleichsfläche wirkt sich auf Tiere und Pflanzen negativ aus und es geht Lebensraum verloren, wobei dem Ausgleichsgelände Störungen durch Wege und die Schönberger Landstraße ausgesetzt

sind, sodass störepfindliche Tierarten keinen Lebensraum finden. Es gehen zahlreiche Bäume und Sträucher verloren, Gehölzfläche und Wiese werden beansprucht. Es gehen jedoch keine nur schwer ersetzbaren Strukturelemente wie alte Bäume, alter Wald oder artenreiches altes Grünland verloren. Es wird im Artenschutzbericht abschließend festgehalten, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der dargestellten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist. Es werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet Schönkirchen hergestellt und eine neue Waldfläche angelegt.

Fläche: Es wird ein größerer Anteil einer naturnahen Fläche mit Ausgleichs- und parkartigen Funktionen überbaut; daher wird der Eingriff als erheblich eingestuft.

Boden: Es findet eine Bodenversiegelung und Überbauung im Plangebiet statt. Im Übergangsbereich zum östlichen Flurstück 30/9 kommt es zu einer Reliefveränderung. Seltene Bodentypen sind nicht betroffen; jedoch wird wertvoller humoser Oberboden beansprucht. Der Bodenwasserhaushalt verändert sich.

Wasser: Die Versiegelung und Verdichtung haben Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es sind keine Gewässer betroffen. Es wird soweit aktuell bekannt in kein oberflächennahes Grund-/ Stauwasser eingegriffen.

Luft (mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit): Das Siedlungsvorhaben ist mit keinen deutlichen Folgen für das Schutzgut Luft verbunden.

Klima, Klimawandel: Der teilweise Verlust einer öffentlichen Grünanlage wirkt sich ungünstig auf die örtlichen kleinklimatischen Verhältnisse aus. Die Ausgleichsgehölzpflanzungen und Ersatzwaldpflanzung an anderer Stelle der Gemeinde Schönkirchen sorgen zukünftig für einen positiven Effekt für das Klima.

Landschaft, Landschaftsbild: Durch die Bebauung gehen der bisher offene Charakter und die Verbindungsfunktionen zum Teil verloren. Die flächenhafte Grünvernetzung wird eingeeengt. Der Grünverlust wirkt sich deutlich auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Die Erhaltung eines straßenbegleitenden flächigen Gehölzbestandes wird erhalten und die Folge etwas gemindert. Das rückwertige Flurstück 30/9 wird baulich nicht beansprucht und als Parkfläche aufgewertet.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Objekte der archäologischen Landesaufnahme und andere Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Der an der benachbarten Kleingartenanlage vorhandene Randknick wird weitestgehend erhalten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen: Durch die Maßnahmen können die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen nur noch sehr eingeschränkt Funktionen übernehmen. Randbereiche des Ausgleichsgeländes sowie die östliche Teilfläche bleiben zwar erhalten, dennoch sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen. Das führt zu einer deutlichen Einschränkung der Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen. Zudem wird der Grünverbund beschnitten.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegen vor und ebenfalls aus:

- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 27.08.2020 zur Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers
- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.08.2020 zur Funktionsfähigkeit des Bodens und zur Verwertung von abgetragenen Bodenmaterial
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 13.07.2020 zum vorhandenen Laubmischwald und zur Unterschreitung des Waldabstandes und vom 28.04.2023 zur Ergänzung des Kapitels 10 in der Begründung zum Waldabstand und, dass noch kein Antrag und keine Genehmigung auf Waldumwandlung vorliegt
- Naturschutzbund Deutschland e.V. vom 14.07.2020 zur Lage des Plangebietes innerhalb einer Ausgleichsfläche, zum naturschutzfachlichen Ausgleich und Erhalt von Gehölzstrukturen und vom 23.01.2023 zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vom 31.05.2023 zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zur Anbringung von Nisthilfen auf dem Gelände
- Landeshauptstadt Kiel vom 31.07.2020 zur Einhaltung des Waldabstandes und vom 30.01.2023 zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und Einhaltung des Waldabstandes
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat für Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht vom 10.01.2023 zur Überplanung einer bestehenden Ausgleichsfläche

Ebenfalls liegt in dem genannten Zeitraum die durch den Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Schönkirchen am 21.03.2023 beschlossene Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus den Beteiligungsverfahren zur bereits erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren liegt die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen am 20.09.2023 beschlossene Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann als umweltbezogene Unterlage der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 2.19 eingesehen werden (extra Ordner).

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, auf die im Bebauungsplanentwurf verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung), können ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an melanie.rimatzi@amt-schrevenborn.de gesendet werden. Kindern und Jugendlichen ist gleichermaßen die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen anzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Heikendorf, den 09.04.2024
Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
im Auftrag
gez. Rimatzi